



## Zuschlag für Behandlung von Kindern mit Atemwegsinfektionen

Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte, Hausärztinnen und -ärzte, HNO-Ärztinnen und -Ärzte sowie Fachärztinnen und -ärzte für Pneumologie, Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen erhalten zwei Quartale lang für jedes behandelte Kind mit Atemwegserkrankungen einen Zuschlag. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschlossen.

Der Beschluss geht auf einen Vorschlag von Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach zurück. Dieser hatte im Dezember dazu aufgefordert, wegen des hohen Arbeitsaufkommens in den Praxen für eine kurzfristige Verbesserung der Vergütung vor allem der Pädiaterinnen und Pädiater zu sorgen. In einem Schreiben an die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und den GKV-Spitzenverband schlug der Minister vor, die zusätzliche Vergütung als nicht vorhersehbaren Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs innerhalb der begrenzten MGV vorzusehen.

### Zuschlag zur Versicherten- und Grundpauschale

Die genannten Arztgruppen erhalten für die Behandlung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr im vierten Quartal 2022 und im ersten Quartal 2023 jeweils einen Zuschlag zur Versicherten- und Grundpauschale von etwa 7,50 Euro (65 Punkte). Voraussetzung ist, dass das Kind in dem Quartal mindestens einmal wegen einer Atemwegserkrankung behandelt wurde. In der Abrechnung muss wenigstens eine der folgenden gesicherten Diagnosen gemäß ICD-10-GM angegeben sein:

- J00-J06 Akute Infektionen der oberen Atemwege
- J09-J18 Grippe und Pneumonie
- J20-J22 Sonstige akute Infektionen der unteren Atemwege (außer J18.2 Hypostatische Pneumonie, nicht näher bezeichnet)

Für den Zuschlag wird befristet vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 die neue Gebührenordnungsposition GOP 01110 in den EBM aufgenommen. Die GOP wird durch die KV Nordrhein einmal im Behandlungsfall zur Versicherten- bzw. Grundpauschale zugesetzt.

### Rund sechs Millionen Euro für Nordrhein

Die gesetzlichen Krankenkassen stocken die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) um 49 Millionen Euro auf, um die zusätzlich notwendigen Leistungen zu finanzieren. Die Vertragsärztinnen und -ärzte in Nordrhein erhalten dadurch rund sechs Millionen Euro zusätzliches Honorar über die MGV. Die genauen Auszahlungsmodalitäten müssen auf der regionalen Ebene bestimmt werden. Über die Ausgestaltung entscheidet die KVNO-Vertreterversammlung im März.



## **Bergmann: „Entbudgetierung muss jetzt kommen“**

Gesundheitsminister Lauterbach hat den Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten darüber hinaus eine extrabudgetäre Vergütung in Aussicht gestellt, sodass künftig alle Untersuchungen und Behandlungen in voller Höhe bezahlt werden. Er kündigte an, die Fachgruppe mittelfristig per Gesetz zu entbudgetieren. Ein konkreter Vorschlag liegt allerdings noch nicht vor.

„Wir freuen uns, dass der Bundesgesundheitsminister die prekäre Lage in den kinderärztlichen Praxen erkannt hat. Die Ärztinnen und Ärzte und ihre Teams arbeiten am Limit. Das gilt auch für die hausärztlichen Praxen, die ebenfalls noch immer jeden Tag von zahlreichen Patientinnen und Patienten mit akuten Atemwegserkrankungen (ARE) aufgesucht werden. Die Konsultationsinzidenz liegt weiterhin über dem Niveau des Vorjahres“, sagt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein.

„Der nun für zwei Quartale zugesagte Zuschlag für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen sorgt für ein bisschen mehr Gerechtigkeit angesichts der vielen Stunden, die die Ärztinnen und Ärzte wegen des hohen Patientenaufkommens derzeit ohne Bezahlung arbeiten. Es ist aber nur ein Tropfen auf den heißen Stein“, so Bergmann. Jetzt müsse ganz schnell die generelle Entbudgetierung folgen – nicht nur für Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte, sondern auch für Haus- und Fachärztinnen und -ärzte. Bergmann: „Die Niedergelassenen haben lange genug draufgezahlt. Es ist Zeit, dass sie für ihre Leistungen endlich in voller Höhe honoriert werden. Die gestiegenen Ausgaben für Personal, Energie und Inflation fallen schließlich auch in voller Höhe an.“

## **Verordnung von Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege künftig auch in der Videosprechstunde möglich**

Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten dürfen laut G-BA-Beschluss künftig auch in der Videosprechstunde Heilmittel, häusliche Krankenpflege oder eine medizinische Rehabilitation verordnen. Hierfür müssen aber einige Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Patientin/der Patient ist der Praxis bekannt. Die Ärztin/der Arzt oder die Psychotherapeutin/der -therapeut kennt die ordnungsrelevante Diagnose und/oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit.
- Bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege sind nur Folgeverordnungen per Video erlaubt, d. h. für die erstmalige Verordnung muss die Patientin/der Patient die Praxis aufsuchen.
- Die Erkrankung schließt eine Verordnung in der Videosprechstunde nicht aus.

Bislang war in der Videosprechstunde nur das Ausstellen von Arzneimittelrezepten erlaubt. Außerdem dürfen Ärztinnen und Ärzte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) per Video ausstellen – bei bekannten Patientinnen und Patienten bis zu sieben Tage, bei unbekanntem bis zu drei Tage.



# KVNO Praxisinformation

25. JANUAR 2023

## Telefonische Verordnung als Ausnahme

Der G-BA hat außerdem festgelegt, dass in Ausnahmefällen Folgeverordnungen für ein Heilmittel oder für häusliche Krankenpflege auch nach telefonischer Konsultation ausgestellt werden dürfen – wenn die Patientin/der Patient wegen aktueller Beschwerden bereits in der Praxis oder in der Videosprechstunde war. Die telefonische Verordnung einer Reha bleibt jedoch ausgeschlossen.

Die drei Richtlinien des G-BA zur Verordnung von Heilmitteln, häuslicher Krankenpflege und Reha wurden entsprechend angepasst. Das Bundesgesundheitsministerium muss den Beschluss nun noch prüfen. Wird er nicht beanstandet, tritt er mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Ab dann ist eine Verordnung per Video möglich. /KBV

Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.

### Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNOndrheinVideo>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)